

von den verschiedensten Seiten geltend gemacht. Die Petenten aus Niederröhricht und Genossen finden solche, und nicht mit Unrecht, in der Vereinigung verschiedener Erwerbsthätigkeiten in ein und demselben Orte, Andere, so die oben unter 2 genannten, gerade in der Eigenartigkeit des ländlichen Wirthschaftsbetriebes, ein Umstand, den auch die Niederröhrichter Petenten anerkennen, wenn sie Seite 3 der Petition erklären, daß der Arbeitermangel unter der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung sich zu einem wahren Nothstand gesteigert habe.

Würden mithin später Anträge aus städtischen Kreisen, und aus solchen, die im gebirgischen Theile Sachsens liegen, sich auf erstgenannte Verhältnisse berufen können, so würden solche aus den mehr Ackerbau treibenden Gegenden des Flachlandes mit demselben Recht sich auf letztgenannten Umstand beziehen können.

Beide Theile würden gleichzeitig die aus dem zeitigen Selbstständigwerden der jungen Leute entspringenden Schwierigkeiten für sich anführen können, da die Arbeiterverhältnisse auch nach dieser Hinsicht sich längst ausgeglichen haben.

Unter diesen Umständen glaubt man annehmen zu müssen, daß bei einer den Wünschen der Petenten entsprechenden Abänderung des betreffenden Gesetzes es in Wirklichkeit dahin kommen würde, daß ein von den Petenten selbst wohl kaum geahnt großer Theil der Schulvorstände Sachsens, gedrängt durch materielle Interessen, um Beschränkung der Schulpflicht auf zwei Jahre einkommen würde. Die meisten von ihnen würden, wie dies auch die Petenten gethan haben, möglicherweise zwar auch erklären, daß sie auf dem Standpunkt stehen, daß die dreijährige Fortbildungsschule als Regel zu gelten habe, würden aber dennoch dem Andränge einzelner Gemeindeglieder und dem Umstande gegenüber, daß im Nachbarorte die zweijährige Fortbildungsschule eingeführt, nicht widerstehen können.

Bei solchen Verhältnissen eine Auswahl aus den verschiedenen Gemeinden zu treffen, kann nach Ansicht der Deputation der obersten Schulbehörde, wie dies Petenten anstreben, kaum zugemuthet werden.

Den Wünschen derselben könnte vielmehr nur durch eine allgemeine, gleichmäßige Herabsetzung des Besuchs der Fortbildungsschule auf zwei Jahre entsprochen werden.

### Zu 2.

Auch nur auf diese Weise könnte der Petition des Gemeindevorstands Richter in Ostro und Genossen, welche darum bitten,

die Ständeversammlung wolle der Hohen Staatsregierung das Ersuchen, für ländliche Fortbildungsschulpflichtige das dritte Fortbildungsschuljahr nicht mehr obligatorisch, sondern nur facultativ zu gestalten, zu geneigter Berücksichtigung empfehlen,

und in Bezug auf welche man sich in der Hauptsache auf den Bericht der vierten Deputation der ersten Kammer Nr. 26 bezieht, Genüge geschehen.

Die Umgestaltung der Fortbildungsschule dahin, daß der Besuch derselben für ländliche Schulpflichtige, wenn auch nur im dritten Jahre, nur facultativ wäre, würde eine Verwirrung verursachen, große Differenzen in den Gemeinden herbeiführen und nach dem Grundsatz, was dem Einen recht ist, ist dem Anderen billig, nach und nach immer weitere Kreise erfassen. Ganz abgesehen davon, daß bei den in Sachsen vorliegenden Verhältnissen es sehr schwierig, ja unmöglich sein würde, bestimmte Grenzen festzustellen, da es einerseits vielfach ländliche Bevölkerung giebt, die rein industriell beschäftigt ist, wie umgekehrt städtische, die Landwirthschaft treibt. Ja selbst der einzelne Arbeiter bald in diesem, bald in jenem Gewerbszweig seine Arbeit findet.

Auf einen soweit gehenden Antrag aber, den Besuch der Fortbildungsschule allgemein auf zwei Jahre herabzusetzen, konnte die Deputation nicht hinkommen, wie ja auch die Wünsche weder der einen noch der anderen Petitionsgruppe soweit gehen.